Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen Die Ministerin



Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Vorsitzende des Ausschusses für Kultur und Medien Frau Christina Osei MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE

VORLAGE 18/310

A12

24, Oktober 2022 Seite 1 von 3

> Aktenzeichen: 411 bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am 27. Oktober 2022

TOP 9 "Soziale Absicherung von Künstlerinnen und Künstlern", Bericht der Landesregierung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die FDP-Fraktion hat den o. g. Bericht beantragt. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Brandes

Anlage

Völklinger Straße 49 40221 Düsseldorf

Telefon Telefax 0211 896-4338 0211 896-4555

poststelle@mkw.nrw.de

www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnen S 8, S 11, S 28 (Völklinger Straße) Rheinbahn Linie 709 (Georg-Schulhoff-Platz) Rheinbahn Linien 706, 707 (Wupperstraße) Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen Die Ministerin



Schriftlicher Bericht der Ministerin für Kultur und Wissenschaft an den Ausschuss für Kultur und Medien

Seite 2 von 3

"Soziale Absicherung von Künstlerinnen und Künstlern"

Die soziale Absicherung von Künstlerinnen und Künstlern ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung. Unter Federführung Nordrhein-Westfalens und Bremens wurde daher das Thema auf Bundesebene im Rahmen der Kulturministerkonferenz (KulturMK) vorangebracht. Zum einen geht es um die Klärung der Honoraruntergrenzen und deren finanzieller Unterfütterung. Zum anderen bezieht sich der Begriff der sozialen Absicherung von Künstlerinnen und Künstlern auf die Entwicklung einer vierten Säule in der Künstlersozialkasse, die das soziale Risiko der Beschäftigungslosigkeit von freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern auffangen soll. Dazu sind auch Gespräche mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien geführt worden.

Die Landesregierung hat mit § 16 Abs. 3 Kulturgesetzbuch Nordrhein-Westfalen (KulturGB NRW) festgelegt, dass "bei allen Förderungen des Landes [...] Honoraruntergrenzen zu beachten" sind, "die von dem für Kultur zuständigen Ministerium, den kommunalen Spitzenverbänden und den jeweiligen kulturellen Fachverbänden erarbeitet werden". Aktuell wird gemäß § 16 Absatz 3 Satz 3 KulturGB NRW eine Richtlinie erarbeitet. Leitgedanke ist dabei, dass die Einhaltung von Honoraruntergrenzen bei der Vergütung von künstlerischem Engagement Voraussetzung für eine Förderung durch das Land ist. Auf der Grundlage der von der KulturMK am 5. Oktober 2022 empfohlenen Matrix für derartige Honoraruntergrenzen erarbeiten wir in Nordrhein-Westfalen die konkreten Untergrenzen. Dabei werden seitens des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft sowohl Vertreterinnen und Vertreter der unterschiedlichen Sparten einbezogen als auch die Kommunalen Spitzenverbände.

Eine Abstimmung mit anderen Landesressorts wird bis Jahresende erfolgen. Gespräche auf Ebene der Ressortleitungen erfolgen, sobald der Vorgang entscheidungsreif ist. Im Rahmen der Abstimmung des § 16 KulturGB gab es einen intensiven Austausch auf Fachebene. Darüber hinaus

Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen Die Ministerin



gab es zu diesem Themenkreis Austausche mit dem Bund und den Ländern. Im Kulturausschuss der Kultusministerkonferenz war ebenso wie in der KulturMK das Gutachten Gegenstand zahlreicher Gespräche und einer Anhörung; außerdem wurde das BMAS einbezogen.

Seite 3 von 3